

zum Besuche des krasnoen Wajacht ein,
um mit ihm über die Leschener Frage zu
beraten.

Das Wilson-Schiff wieder in Europa.
Telegraphischer Bericht.

K. B. Brest, 23. Mai.

Der Dampfer „George Washington“ ist an-
gekommen.

Vom Kärntner Kriezschuplatz.

Telegraphischer Bericht.

Klagenfurt, 24. Mai.

Der Präsident des Kärntner Landesauschusses
verlautbart: Situationsbericht vom 24. d. vor-
mittags: Im Raume Unterdrauburg
wurden durch Artilleriefeuer unternützte feind-
liche Angriffsversuche abgewiesen
Westlich des Mittagkogels wurde eine
narte Barrouille vernichten.

(Zeichnung von Guillaume.)



Die englische Gemeindeverfassung hat
sich bei ihren Bestimmungen lediglich von
dem Grundsatz leiten lassen, daß die Ver-
waltung der Gemeinde ausschließlich durch
die gewählten Vertreter des Volkes zu führen
ist, und auch sie hatte mit den Schwierig-
keiten zu kämpfen, daß eine große Körper-
schaft wegen ihrer Schwerfälligkeit nicht
imstande ist, ihre Funktionen in klugloser
Weise zu erfüllen. Statt aber die Kompeten-
zen, wie dies das Wiener Gemeindestatut
tut, derart zu trennen, daß der Gemeinderat
neben der allgemeinen Kontrolle sich die
wichtigsten Angelegenheiten vorbehält, eine
Anzahl Angelegenheiten von geringerer Be-
deutung einem aus ihm gewählten kleineren
Körper und die große Masse der Kleinarbeit
dem Magistrate überläßt, hat die englische
Municipalverfassung unter grundsätzlicher
Festhaltung obigen Prinzips das Problem
auf sehr einfache Art in der Weise gelöst,
daß sich die Gesamtheit des Gemeinderates
in seiner ersten Versammlung in eine
Reihe von Ausschüssen
auflöst, denen die vollständige Besorgung
aller Verwaltungsgruppen obliegt. Die Zahl
dieser Ausschüsse ist beliebig groß, wie es
eben das Plenum für zweckmäßig befindet.
Es gibt ständige Ausschüsse, die von vorne-
herein dauernd für einzelne Gruppen fest-
gesetzt sind und Spezialausschüsse, die
für einzelne vorübergehende Verwal-
tungsaufgaben gebildet werden. In
diese Ausschüsse werden die einzelnen
Mitglieder entsendet, es kann auch ein
Gemeinderat Mitglied mehrerer Komitees
sein. Die Ausschüsse sind von verschiedener
Größe. Sie können sich auch in Unteraus-
schüsse teilen, wie es eben die praktischen Ge-
sichtspunkte erfordern. Sie haben ihre Auf-
gaben nach einer vom Plenum festgesetzten
Geschäftsordnung durch Beratung und Be-
schluß zu erledigen, wobei jedem Ausschuss

deutschen Bevölkerung ist eine ungeheure.

**Demokratisierung der Lokal-
verwaltung. *)**

Die englische Gemeindeverfassung hat
sich bei ihren Bestimmungen lediglich von
dem Grundsatz leiten lassen, daß die Ver-
waltung der Gemeinde ausschließlich durch
die gewählten Vertreter des Volkes zu führen
ist, und auch sie hatte mit den Schwierig-
keiten zu kämpfen, daß eine große Körper-
schaft wegen ihrer Schwerfälligkeit nicht
imstande ist, ihre Funktionen in klugloser
Weise zu erfüllen. Statt aber die Kompeten-
zen, wie dies das Wiener Gemeindestatut
tut, derart zu trennen, daß der Gemeinderat
neben der allgemeinen Kontrolle sich die
wichtigsten Angelegenheiten vorbehält, eine
Anzahl Angelegenheiten von geringerer Be-
deutung einem aus ihm gewählten kleineren
Körper und die große Masse der Kleinarbeit
dem Magistrate überläßt, hat die englische
Municipalverfassung unter grundsätzlicher
Festhaltung obigen Prinzips das Problem
auf sehr einfache Art in der Weise gelöst,
daß sich die Gesamtheit des Gemeinderates
in seiner ersten Versammlung in eine

Reihe von Ausschüssen
auflöst, denen die vollständige Besorgung
aller Verwaltungsgruppen obliegt. Die Zahl
dieser Ausschüsse ist beliebig groß, wie es
eben das Plenum für zweckmäßig befindet.
Es gibt ständige Ausschüsse, die von vorne-
herein dauernd für einzelne Gruppen fest-
gesetzt sind und Spezialausschüsse, die
für einzelne vorübergehende Verwal-
tungsaufgaben gebildet werden. In
diese Ausschüsse werden die einzelnen
Mitglieder entsendet, es kann auch ein
Gemeinderat Mitglied mehrerer Komitees
sein. Die Ausschüsse sind von verschiedener
Größe. Sie können sich auch in Unteraus-
schüsse teilen, wie es eben die praktischen Ge-
sichtspunkte erfordern. Sie haben ihre Auf-
gaben nach einer vom Plenum festgesetzten
Geschäftsordnung durch Beratung und Be-
schluß zu erledigen, wobei jedem Ausschuss

*) S. den Artikel im „Neuen Tag“ vom
18. Mai d. J.

und ein gewisser Spielraum zur Schöpfung
eines Statutes durch eigenen Beschluß in
nächst des vom Plenum vorgeschriebenen
Rahmen gegeben ist. Jeder Ausschuss wählt
sich seinen Obmann. Die Verhandlungen in
den einzelnen Ausschüssen ist inoffiziell
öffentlich, als auch andere Mitglieder des